



1262000934



KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Markt Hartmannsdorf hat in seiner Sitzung vom 28. März 2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Markt Hartmannsdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF. Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

(1) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das seit 1. Oktober 1981 errichtete und noch zu errichtende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob diese an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.

(2) Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF.

(3) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes. Dabei sind Keller, oberirdische Garagen und Dachgeschoße zur Hälfte, die übrigen Geschoße zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

(4) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschoßflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren

Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes in Anrechnung zu bringen.

(5) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

(6) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 idgF. für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,20 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,71.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 13.599.738,23, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.492.698,72 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.107.039,51 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 68.572 Metern zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955 idgF.) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der jährlichen Kanalisationsgebühr (laufende Gebühr) setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

(2.1) Grundgebühr: Die Höhe der jährlichen Grundgebühr bestimmt sich aus dem Produkt von € 0,59 pro m² und der Bruttogeschoßfläche eines Gebäudes.

(2.2) Personengebühr: Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenanzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW).

Bis 1-Person	1,2 EGW
2-Personen	2,1 EGW
3-Personen	2,8 EGW
4-Personen	3,4 EGW
5-Personen	3,8 EGW
6-Personen	4,5 EGW
ab 7 Personen	5,0 EGW

Die Benützungsgebühr pro EGW beträgt € 68,18.

(2.3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner_innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Kanalbenützungsgebühr.

(2.4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2.3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. EGW zur Berechnung gebracht.

(2.5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen ohne erhöhten Abwasseranfall erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung
(beschäftigungsäquivalente Berechnung), 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
2. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
3. Arztpraxen = 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW + Patientenanteil = 1 EGW

(2.6) Gewerbliche Betriebe mit starkem Wasseranfall (z.B. Gaststätten, Buschenschänke, Fleischerei, öffentliche Gebäude, etc.) werden weiterhin nach dem Wasserverbrauch und zwar mit € 2,27 je m³ Wasserverbrauch berechnet. Über die Einstufung der Betriebe in die Gruppen (2.5) und (2.6) entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem letzten des Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal abgeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Sämtliche in dieser Verordnung angeführten Gebühren sind lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2015 gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. GemO idgF wertgesichert und werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2010 im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums angepasst.

Die neuen Gebührenhöhen werden öffentlich kundgemacht.

Die folgenden Absätze 5 bis 8 gelten nur bei einer Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2.6.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar (15. Mai, 15. August oder 15. November) jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung am 15.2. werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die, demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf laut Gemeinderatsbeschluss 30.11.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Otmar Hiebaum eh.

Markt Hartmannsdorf, am 28. März 2019

Angeschlagen am: 29. März 2019

Abgenommen am: 12. April 2019

